

Abschrift

An das Bundesministerium für Finanzen BMF – Abteilung VI/1 Hintere Zollamtsstraße 2b 1030 Wien Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs

Schauflergasse 6 1014 Wien Tel. 01/53441-8580 Fax: 01/53441-8529 www.lk-oe.at sozial@lk-oe.at

Dr. Anton Reinl DW: 8572 a.reinl@lk-oe.at GZ: V/2-032010/A-20

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bewertungsgesetz 1955, das Bodenschätzungsgesetz 1970, das Grundsteuergesetz 1955 und das Bodenwertabgabegesetz geändert werden

Bewertungsgesetz-Novelle 2010 (BewG-Novelle 2010) GZ. BMF-010000/0009-VI/A/2010

Wien, 26. März 2010

Die Landwirtschaftskammer Österreich gestattet sich, zum Entwurf der Bewertungsgesetz-Novelle 2010 folgende Stellungnahme zu übermitteln:

Allgemeine Bemerkungen:

Nach dem geltenden Bewertungsgesetz hat die nächste Hauptfeststellung im Jahr 2010 zu erfolgen. Das Bundesministerium für Finanzen hat 2007 erste Vorarbeiten dazu begonnen und eine wertvolle Studie veranlasst, aus der die einschlägigen Zusammenhänge zwischen Reinertrag, Einheitswerten und Erfolgsmaßstäben aus der Buchführung diskutiert wurden.

Der vorliegende Entwurf sieht jedoch eine Verschiebung der Hauptfeststellung vor ("Der Zeitpunkt dieser Hauptfeststellung ist gesondert durch Bundesgesetz festzusetzen."). Die Landwirtschaftskammer Österreich verlangt die konkrete Festsetzung eines Termins für die nächste Hauptfeststellung, um eine Anpassung der Einheitswerte an die aktuellen Ertragsverhältnisse vornehmen zu können.

Die Landwirtschaftskammer Österreich vertritt nachdrücklich die Ansicht, dass die Bewertung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens sich ausschließlich am Prinzip des Ertragswertes zu orientieren hat.

Analog dem Rechnungslegungsrechts-Änderungsgesetz wäre sicherzustellen, dass eine Anhebung der Buchführungsgrenzen nach der Bundesabgabenordnung (umsatzbezogen von 400.000 € auf 700.000 € bzw. einheitswertbezogen von 150.000 € auf 250.000 €) erfolgt. Weiters fordert die Landwirtschaftskammer Österreich die Anhebung der Einheitswertgrenze für die Vollpauschalierung von 65.500 € auf 100.000 €.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um die Aufnahme von Gesprächen über die ab 2011 geltende Pauschalierungsverordnung.

Bankverbindung: RLB NÖ-Wien, Kto.-Nr. 85.506, BLZ 32 000, IBAN: AT 45 32000 00000085506, BIC-Code: RLNWATWW ZVR-Zahl: 729518421 DVR: 0416649

2/2

Spezielle Bemerkungen:

Ad § 20c Bewertungsgesetz:

Der Entwurf sieht eine Verschiebung der Hauptfeststellung vor. Die Landwirtschaftskammer Österreich verlangt die Festsetzung eines konkreten Termins in näherer Zukunft für die nächste Hauptfeststellung.

Ad § 30 Abs 7 Bewertungsgesetz:

Die Landwirtschaftskammer Österreich regt eine Verordnungsermächtigung für den Bundesminister für Finanzen für die Umrechnung weiterer Tierbestände in Vieheinheiten an, um bei einer sich abzeichnenden wirtschaftlichen Bedeutung bisher nicht im Umrechnungsschlüssel berücksichtigten Tierarten (zB Wachteln, Strauße) nicht eine Änderung des Bewertungsgesetzes vornehmen zu müssen.

Ad § 80 Abs 6 Bewertungsgesetz:

Bei der Datenübermittlung muss sichergestellt sein, dass dem Grundrecht auf Datenschutz entsprochen wird. Die übermittelten Daten dürfen ausschließlich für den Vollzug dieses Bundesgesetzes verwendet werden.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Position und steht für weitere Gespräche gerne zur Verfügung.

Wunschgemäß wird diese Stellungnahme in elektronischer Form dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wlodkowski Präsident der Landwirtschaftskammer Österreich gez. August Astl Generalsekretär der Landwirtschaftskammer Österreich